

**Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikwissenschaft
der Universität Bremen
vom 8. April 2011**

Der Rektor hat gemäß § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) die Ordnung für die Aufnahmeprüfung im Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung werden gemäß dem Ausbildungsziel Bachelor Musikwissenschaft die musiktheoretischen Vorkenntnisse und Hörfähigkeiten sowie grundlegende Fähigkeiten auf einem Instrument überprüft.

(2) Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist Immatrikulationsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen vom 28. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Aufnahmeprüfungen finden rechtzeitig vor dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester statt.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der Vertreter der HfK und der Universität angehören. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

1. einer Lehrkraft für das Fach Musiktheorie (für die schriftliche Prüfung gemäß § 3 (1) Satz 1)
2. einer Vertreterin/einem Vertreter des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

Eine studentische, beratende Mitwirkung (ohne Stimmrecht) wird ermöglicht.

§ 3

Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. eine einstündige schriftliche Prüfung zur musikalischen Hörfähigkeit und Musiktheorie; Bestandteile sind
 - allgemeine Musiklehre
 - Notenschlüssel (C, F und G)
 - Takt, Rhythmus, Metrum
 - Intervalle
 - Akkorde (Dreiklänge, deren Umkehrungen und Septakkorde)
 - Skalen, Tonarten, Quintenzirkel
 - Vortragsbezeichnungen
 - Formen und Gattungen
 - Elementare Instrumentenkunde

- Grundlagen der Partiturokunde,
- Gehörbildung
 - o Benennung von Taktarten, Intervallen, Skalen und Akkorden,
 - o Notation einfacher Rhythmen und kurzer Melodieabschnitte
 - o stilgeschichtliche Einordnung von Klangbeispielen aus der Musikliteratur

2. der Nachweis der Fähigkeit zur Erarbeitung und musikalisch sinnvollen Darbietung einfacher musikalischer Werke (instrumental oder vokal). Es soll ein Programm von 10 bis 20 Minuten Spieldauer vorbereitet werden, das mindestens zwei Stücke (vollständige Werke oder einzelne, aber ganze Sätze/Nummern) aus verschiedenen Epochen bzw. unterschiedlicher Stilistik umfasst.

(2) Die Dauer der angegebenen Prüfungszeiten kann auf Beschluss der Kommission verkürzt werden.

§ 4

Prüfungsergebnis, Wiederholungsmöglichkeit

(1) Das Prüfungsergebnis legen die stimmberechtigten Mitglieder fest (Siehe § 2).

(2) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Wiederholung einer insgesamt nicht bestandenen Aufnahmeprüfung ist erst nach einem Jahr möglich.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte in Stufen von jeweils 0,3 bzw. 0,7 zulässig.

(5) Prüfungsteil 1 muss mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sein. Bei einer Gesamtnote schlechter als 4,0 gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

§ 5

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 8. April 2011 in Kraft.

Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält für das Zulassungsverfahren im Jahr der Prüfung und im dann folgenden Jahr Gültigkeit.

Genehmigt, Bremen, den 8. April 2011

Der Rektor
der Universität Bremen